

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Neue Energie Geldern GmbH, Markt 24, 47608 Geldern auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass der von der Antragstellerin am 07.09.2023 (Eingang 19.10.2023) bei der Kreisverwaltung Kleve gestellte Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 auf den folgendem Grundstück im Stadtgebiet Geldern, Gemarkung Vernum, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf:

WEA 03.21: Flur 16, Flurstück 36, ETRS 89-Koordinaten: 32.316.879,0 Ost; 5.709.802,0 Nord

Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 5 UVPG sowie in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m und einer Nennleistung von 5.560 kW. Auf Grundlage einer Artenschutzprüfung der Stufe II und einem Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Maßnahmen getroffen, damit es durch den Anlagenbetrieb nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Natur und Umwelt kommt. Erhebliche Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich der Anlagen nachgewiesenen Arten (insbesondere Habicht, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke sowie Fledermäuse) werden durch Betriebseinschränkungen verhindert. Weitere Empfehlungen zur Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen dienen einer zusätzlichen Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf windenergiesensible Arten während der Suche nach Nahrung und nach geeigneten Rastplätzen. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Amphibien im Zuge der jährlichen Wanderungen wurden berücksichtigt. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose mit Ergänzung belegt, dass bei Aufnahme des Betriebes die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Auf Grundlage einer Schattenwurfprognose wird ein Abschaltmodul programmiert, damit es an den maßgeblichen Immissionsorten durch den rotierenden Schlagschatten zu keiner unzulässigen Belästigung kommt. Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, den 24.06.2024

Kreis Kleve
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Aengenheister